



**Entschädigungsverordnung
der Politischen Gemeinde und der Reformierten
Kirchgemeinde Seegraben**

vom 12. Juni 2001

Revidiert per 1. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- Art. 2 Versicherung

Besoldungen und Entschädigungen

- Art. 3 Sitzungsgelder
- Art. 4 Spesen und Gebühren
- Art. 5 Behördenentschädigung
- Art. 6 Übrige Funktionäre
- Art. 7 Zusätzliche Aufgaben
- Art. 8 Wahlbüro
- Art. 9 Teuerungsklausel
- Art. 10 Entschädigungen Gemeinderat,
Sozialbehörde, Einbürgerungskommission,
Primarschulpflege,
Rechnungsprüfungskommission,
Gemeindeammann und Betreibungsbeamter,
Friedensrichter
- Art. 11 Entschädigungen Feuerwehr, Bauausschuss,
Ackerbaustelle
- Art. 12 Entschädigungen Kirchenpflege

Schlussbestimmungen

- Art. 13 Überarbeitung der Verordnung
- Art. 14 Inkrafttreten



**Entschädigungsverordnung
der Politischen Gemeinde ~~und der Reformierten~~
~~Kirchgemeinde~~-Seegraben**

vom 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- Art. 2 Versicherung

Besoldungen und Entschädigungen

- ~~Art. 3~~ ~~Sitzungsgelder~~
- Art. 3 Spesen und Gebühren
- Art. 4 Behördenentschädigung
- ~~Art. 6~~ ~~Übrige Funktionäre~~
- Art. 5 Aus- und Weiterbildungen
- Art. 6 Zusätzliche Aufgaben
- Art. 7 Wahlbüro
- Art. 8 Teuerungsklausel
- Art. 9 Entschädigungen Gemeinderat,
Primarschulpflege,
Rechnungsprüfungskommission,
Friedensrichter
- Art. 10 Entschädigungen Ausschüsse
- ~~Art. 12~~ ~~Entschädigungen Kirchenpflege~~

Schlussbestimmungen

- Art. 11 Überarbeitung der Verordnung
- Art. 12 Inkrafttreten

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Seegräben (Entschädigungsverordnung) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.		Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Seegräben (Entschädigungsverordnung) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	
Rechtsgrundlage Geltungsbereich	Art. 1 Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie der kommunalen Gemeindeordnung erlassen die Politische Gemeinde sowie die Reformierte Kirchgemeinde eine Entschädigungsverordnung. Diese regelt die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre.	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	Art. 1 Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie der kommunalen Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde sowie die Reformierte Kirchgemeinde eine Entschädigungsverordnung. Diese regelt die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre.
Versicherung	Art. 2 Die Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Ansprüche von Dritten (Haftpflicht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Politischen Gemeinde oder der Reformierten Kirchgemeinde bezahlt.	Versicherung	Art. 2 Die Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Ansprüche von Dritten (Haftpflicht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Politischen Gemeinde oder der Reformierten Kirchgemeinde bezahlt.
	Besoldungen und Entschädigungen		Besoldungen und Entschädigungen
Sitzungsgelder	Art. 3 Alle Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt worden ist. Sitzungen pro Stunde resp. Lektion Fr. 30.00 Halber Tag Fr. 120.00 Ganzer Tag Fr. 240.00	Sitzungsgelder	Art. 3 Alle Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt worden ist. Sitzungen pro Stunde resp. Lektion Fr. 30.00 Halber Tag Fr. 120.00 Ganzer Tag Fr. 240.00

<p>Spesen und Gebühren</p>	<p>Art. 4</p> <p>Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenden Barauslagen vergütet. Für Dienstreisen können feste Spesenentschädigungen festgelegt werden. Für dienstliche Fahrten werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs 2. Klasse vergütet. Müssen Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug unternommen werden, wird eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet.</p> <p>Sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse, ausgenommen diejenigen des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten, des Friedensrichters und der weiteren besonders geregelten Fälle, solange solche Funktionäre von der Gemeinde nicht fix besoldet werden.</p>	<p>Spesen und Gebühren</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenden Barauslagen vergütet. Für Dienstreisen können feste Spesenentschädigungen festgelegt werden. Für dienstliche Fahrten stehen in erster Linie zwei ZVV-Tickets gratis zur Verfügung, sind diese nicht verfügbar, werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs vergütet. Müssen Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug unternommen werden, wird eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet.</p> <p>² Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für die Nutzung privater Mobiltelefone eine Pauschalentschädigung von CHF 60.00/Jahr entrichtet.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse, ausgenommen diejenigen des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten, des Friedensrichters und der weiteren besonders geregelten Fälle, solange solche Funktionäre von der Gemeinde nicht fix besoldet werden.</p>
-----------------------------------	--	-----------------------------------	---

<p>Behördenentschädigung</p>	<p>Art. 5 Die Grundentschädigung von Behörden und selbstständigen Kommissionen stellen Jahresgesamtwerte dar. Diese werden durch die jeweiligen Behörden, selbstständigen oder eingesetzten Kommissionen nach Aufgaben oder Ämter in eigener Kompetenz aufgeteilt. Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Grundentschädigung Aktenstudium, Sitzungsvor- und -nachbereitung, Besprechung mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts, Augenscheine und Begehungen, Besprechung mit Einwohnern zu Gesuchen und Anliegen, Repräsentation, Teilnahme an Jubiläen, Eröffnungsfeierlichkeiten, Gratulationen usw. innerhalb der Gemeinde. Besprechungen, Sitzungen und Kurse, zu welchen nicht offiziell eingeladen wird, werden nicht entschädigt.</p>	<p>Behördenentschädigung</p>	<p>Art. 4 ¹ Die Pauschalentschädigungen von Behörden und selbstständigen Kommissionen stellen Jahresgesamtwerte dar. Diese werden durch die jeweiligen Behörden, selbstständigen oder eingesetzten Kommissionen nach Aufgaben oder Ämter in eigener Kompetenz aufgeteilt. ² Insbesondere folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Pauschalentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktenstudium - Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, - Besprechung mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts, - Augenscheine und Begehungen, - Besprechung mit Einwohnern zu Gesuchen und Anliegen, - Repräsentationsaufgaben, - Teilnahme an Jubiläen, - Eröffnungsfeierlichkeiten, - Gratulationen usw. innerhalb der Gemeinde. <p>Besprechungen, Sitzungen und Kurse, zu welchen nicht offiziell eingeladen wird, werden nicht entschädigt.</p>				
		<p>Aus- und Weiterbildungen</p>	<p>Art. 5 ¹ Kosten von Aus- und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Behörden- oder Kommissionstätigkeit werden im Sinne von Art. 4 entschädigt. ² Zusätzlich zu den Kurskosten werden folgende Entschädigungen entrichtet:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">pro Stunde resp. Lektion</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30.00</td> </tr> <tr> <td>Halber Tag</td> <td style="text-align: right;">Fr. 120.00</td> </tr> </table>	pro Stunde resp. Lektion	Fr. 30.00	Halber Tag	Fr. 120.00
pro Stunde resp. Lektion	Fr. 30.00						
Halber Tag	Fr. 120.00						

			Ganzer Tag	Fr. 240.00
Übrige Funktionäre	Art. 6 Für alle nebenamtlichen Funktionäre, die nicht nach speziellen Ansätzen entschädigt werden, gilt der Gemeindestundenlohn.	Übrige Funktionäre	Art. 6 Für alle nebenamtlichen Funktionäre, die nicht nach speziellen Ansätzen entschädigt werden, gilt der Gemeindestundenlohn.	
Zusätzliche Aufgaben	Art. 7 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat bzw. die Reformierte Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Zusätzliche Aufgaben	Art. 6 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat bzw. die Reformierte Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	
Wahlbüro	Art. 8 Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte werden vom Gemeinderat festgelegt.	Wahlbüro	Art. 7 Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.	
Teuerungsklausel	Art. 9 Der Gemeinderat kann – in Absprache mit der Reformierten Kirchenpflege – zu Beginn eines neuen Jahres die Grundentschädigungen gemäss dieser Verordnung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.	Teuerungsklausel	Art. 8 Der Gemeinderat kann – in Absprache mit der Reformierten Kirchenpflege – zu Beginn eines neuen Jahres die Grundentschädigungen gemäss dieser Verordnung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.	
	Politische Gemeinde Gewählte Behörden und Beamte		Politische Gemeinde Gewählte Behörden und Beamte	
Gemeinderat	Art. 10 Pauschalentschädigung Fr. 95'300.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.	Gemeinderat	Art. 9 ¹ Pauschalentschädigung Fr. 170'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.	
Sozialbehörde	Pauschalentschädigung Fr. 9'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde. Pauschalentschädigung Fr. 1'200.00 pro Jahr. Die	Sozialbehörde	Pauschalentschädigung Fr. 9'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde. Pauschalentschädigung Fr. 1'200.00 pro Jahr. Die	

Bürgerrechtskommission	Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.	Bürgerrechtskommission	Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Primarschulpflege	Pauschalentschädigung Fr. 28'800.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.	Primarschulpflege	² Pauschalentschädigung Fr. 50'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Rechnungsprüfungskommission	Pauschalentschädigung Fr. 3'600.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.	Rechnungsprüfungskommission	³ Pauschalentschädigung Fr. 6'500.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Friedensrichter	Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.	Friedensrichter	⁴ Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.
	Von den Wahlbehörden eingesetzte Kommissionen und Funktionäre		Von den Wahlbehörden eingesetzte Ausschüsse
Bauausschuss	Art. 11 Die Pauschalentschädigung für die Kommissionsmitglieder wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Aufteilung ist Sache des Bauausschusses.	Ausschüsse	Art. 10 Die Pauschalentschädigungen für die Ausschüsse werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in der Pauschalentschädigung gemäss Art. 9 Abs. 1 enthalten. Die Aufteilung ist Sache der Ausschüsse.
Ackerbaustelle	Die Pauschalentschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.	Ackerbaustelle	Die Pauschalentschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.
	Reformierte Kirchgemeinde		Reformierte Kirchgemeinde
Kirchenpflege	Art. 12 Pauschalentschädigung Fr. 13'200.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.	Kirchenpflege	Art. 12 Pauschalentschädigung Fr. 13'200.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

	Schlussbestimmungen		Schlussbestimmungen
Überarbeitung der Verordnung	<p>Art. 13</p> <p>Die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder und soweit notwendig auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Antrag der Politischen Gemeinde oder der Reformierten Kirchgemeinde mindestens alle vier Jahre vor Ende der jeweiligen Amtsdauer überarbeitet.</p>	Überarbeitung der Verordnung	<p>Art. 11</p> <p>Die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder und soweit notwendig auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden können auf Antrag der Politischen Gemeinde oder der Reformierten Kirchgemeinde alle vier Jahre vor Ende der jeweiligen Amtsdauer überprüft werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Alle früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.</p>	Inkrafttreten	<p>Art. 12</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Alle früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.</p>
Seegräben, 10. April 2001	<p>Gemeinderat Seegräben</p> <p>Der Präsident: Pierre Derron</p> <p>Der Schreiber: Werner Trümpy</p>	Seegräben, 21. September 2021	<p>Gemeinderat Seegräben</p> <p>Der Präsident: Marco Pezzatti</p> <p>Der Schreiber: Marc Thalmann</p>
Seegräben, 6. März 2001	<p>Reformierte Kirchenpflege Seegräben</p> <p>Die Präsidentin: Ursula Pfirter</p> <p>Der Aktuar: Jürg Walser</p>	Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021	<p>Namens der Gemeindeversammlung</p> <p>Der Präsident: Marco Pezzatti</p> <p>Der Schreiber: Marc Thalmann</p>
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001	<p>Namens der Gemeindeversammlung</p> <p>Der Präsident: Pierre Derron</p> <p>Der Schreiber: Werner Trümpy</p>		
Änderungen (Artikel 10 und 11) an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 genehmigt			